

Anlage 1

zur Arbeitshilfe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Viertes Kapitel SGB XII)

Gz. SI 212/112.11-12

Stand: 20.02.2019

Abzugsbetrag für Mittagsverpflegung in Werkstätten

Gemäß § 44a Abs.1 Nr. 2 SGB XII ist für die Mittagsverpflegung vorläufig ein Betrag in Abzug zu bringen, welcher der durchschnittlichen Teilnahme an der Mittagsverpflegung entspricht. Diese Beträgen belaufen sich auf:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• 33,12 Euro monatlich für Leistungsberechtigte nach Regelbedarfsstufe 1 und• 29,70 Euro monatlich für Leistungsberechtigte nach Regelbedarfsstufe 2. |
|--|

Den Beträgen liegt die folgende Berechnung zugrunde:

- Ernährungsanteil (Lebensmittel und Getränke) dividiert durch 30 Kalendertage,
- hiervon $\frac{2}{5}$ als Anteil für das Mittagessen (analog Sozialversicherungsentgeltverordnung) und
- multipliziert mit den anhand von WfbM-Daten ermittelten durchschnittlichen 18 Arbeitstagen pro Monat